

Anlage zur Zuchtordnung

Durchführungsbestimmungen zur Registereintragung gemäß § 5.6

1. Grundsätzlich gelten die VDH-Vorschriften für Registereintragungen.
2. Alle Bestimmungen über Ahnentafeln gelten auch für Registrierbescheinigungen.
3. Damit eindeutig erkennbar ist, dass es sich um Hunde und Würfe handelt, die im Register eingetragen sind, erhalten die Eintragungen eine Eintragsnummer, die mit „BZB-R...“ beginnt und die fortlaufende Nummer der Eintragung enthält (z.B. BZB-R 001).
4. Auf der Registrierbescheinigung sind nur folgende Daten zu erfassen: Rufname des Hundes (kein Zwingername), Wurfdatum (sofern bekannt), Geschlecht, Haarart, Chipnummer, Angaben zum Eigentümer.
5. Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern die leerbleibenden Felder entwertet oder mit dem Hinweis „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ versehen, so dass keine nachträglichen Eintragungen möglich sind.
6. Voraussetzungen zur Phänotyp-Beurteilung:
 - Mindestalter des Hundes 15 Monate.
 - Schriftlicher Antrag des Eigentümers an die Zuchtbuchstelle mit Beifügung einer Kopie der Ahnentafel und einer vom St.B.K. bereitgestellten Verpflichtungserklärung.
 - Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikro-Chip.
 - Bezahlung der Beurteilungsgebühren an die Kasse des St.B.K.
7. Durchführung anlässlich einer Körperveranstaltung des St. Bernhards-Klubs nach erfolgter Bezahlung der Gebühren und mit Vorlage der Originalahnentafel.

Die Beurteilung wird durch zwei vom Zuchtobmann beauftragte Zuchtrichter durchgeführt.

8. Weitere Vorgaben:

Die Originalahnentafel wird eingezogen, wenn eine Registrierbescheinigung ausgestellt wird.

Diese Registrierbescheinigung darf auf keinen Fall mit einer Ahnentafel zu verwechseln sein. Außerdem erscheint aus juristischen Gründen (z.B. zur Rückforderung der Registrierbescheinigung im Fall von Verstößen) der Satz „Diese Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des St. Bernhards-Klubs e.V. und ist auf dessen Verlangen zurückzugeben.“

9. Die Zucht mit Registerhunden ist erlaubt. Zur Zuchtzulassung müssen jedoch die in § 2 der Zuchtordnung vorgeschriebenen Zuchtvoraussetzungen erfüllt sein.

Der registrierte Hund darf außerhalb des VDH nicht zur Zucht eingesetzt werden.